

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung P-011273/2011  
an die Kommission**  
Artikel 117 der Geschäftsordnung  
**Jan Zahradil (ECR)**

**Betrifft:** Mitteilung der Kommission zu den Leitlinien für bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten

Geleitet von dem Gedanken einer starken, effizienten und offenen Partnerschaft zwischen den Mitgliedern des Europäischen Parlaments und der Kommission hält es der Fragesteller für notwendig, erhebliche Bedenken gegen den Inhalt des Entwurfs einer Mitteilung der Kommission über Leitlinien für bestimmte staatliche Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zu äußern.

Der seit langem erwartete Entwurf sollte einen besseren Überblick über die Frage der Vereinbarkeit europäischer staatlicher Beihilfemaßnahmen mit bestimmten Aspekten der Umsetzung der Klimapolitik geben. Den Rahmen dieser Politik bildete das vom Europäischen Rat im Jahr 2008 vereinbarte Klima- und Energiepaket. Eines der beschlossenen Grundprinzipien lautete, es könne keine Zweckbindung in Hinblick auf die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung erfolgen und es sei ausschließlich Sache der Mitgliedstaaten, darüber zu entscheiden (siehe z. B. Ratsdokument 17215/08 oder Richtlinie 2009/29/EG).

In Ziffer 25 des Entwurfs der Leitlinien heißt es jedoch, die Kommission berücksichtige bei der Beurteilung von Beihilfen, die aus den Einnahmen aus der Versteigerung stammen, positive Auswirkungen wie die Ausrichtung auf neue Marktteilnehmer oder Betreiber mit geringen Marktanteilen auf dem Elektrizitätsmarkt, die Auflage, dass große etablierte Anbieter nicht von der Beihilfe profitieren sollten, usw.

Nach Ansicht des Fragestellers widerspricht jegliche Begrenzung der Befugnisse von Mitgliedstaaten, über die vom Rat und in der Richtlinie festgelegten Vorschriften hinaus über die Versteigerungseinnahmen auf EU-Ebene zu bestimmen, nicht nur dem Sinn der Schlussfolgerungen des Rates zur Klimapolitik, sondern auch dem Grundprinzip der Subsidiarität und der nationalen Souveränität der Mitgliedstaaten.

Überdies ist die vorweggenommene Ausgrenzung großer etablierter Anbieter diskriminierend und steht im Widerspruch zum diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren. Ferner gibt es dafür keine Rechtsgrundlage im derzeit geltenden EU-Recht. Und schließlich könnte eine solche Bestimmung als Verstoß gegen den EU-Vertrag und als Abkehr von der Rechtsprechung der Kommission wahrgenommen werden.

- Wird die Kommission angesichts dessen und im Bewusstsein der Wichtigkeit der Partnerschaft zwischen dem Parlament und der Kommission und ihrer gemeinsamen Aufgabe, die Rechtmäßigkeit aller Rechtsakte der EU zu gewährleisten, tätig werden und den oben genannten Leitlinienentwurf ändern? Kann sie auch eine Erklärung zu ihrem Ansatz in dieser Angelegenheit geben?